

Stuttgart.

- - -

Vereinbarung
zwischen
der Stadtgemeinde Stuttgart
und
der Gemeinde Obertürkheim,
Oberamt Cannstatt,
betreffend
die Vereinigung der Gemeinde Obertürkheim
mit der Stadtgemeinde Stuttgart.

- - -

§ 1.

Die Gemeinde Obertürkheim wird unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Cannstatt mit der Stadtgemeinde Stuttgart zu einer Gemeinde vereinigt. Die Vereinigung erfolgt, sobald die dadurch bedingte Veränderung in der Bezirkseinteilung gemäss Art. 2 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 Gesetzeskraft erlangt haben wird, tunlichst jedoch auf 1. April 1921.

§ 2.

Die seitherige Markung der Gemeinde Obertürkheim besteht weiter, ohne dass jedoch Obertürkheim eine Teilgemeinde im Sinne des 7. Abschnitts der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 bilden würde. Das Obertürkheimer Markungsgebiet wird als "Vorstadt Obertürkheim" bezeichnet und ist ungeschmälert zu erhalten, sofern die Interessen der Vorstadt Obertürkheim nicht Gegenteiliges bedingen. Das Gelände links des Neckars mit Ausnahme der Parzelle Brühl darf von der Muttergemeinde Obertürkheim nicht getrennt werden.

Anlagen, welche besonders lästige oder gesundheitsschädliche Dämpfe oder Ausdünstungen entwickeln, dürfen auf Obertürkheimer Markung in einer Entfernung von weniger als 100 m links des Neckars nicht erstellt werden.

§ 3.

Mit dem Eintritt Obertürkheims in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit sämtlichen Forderungen und Rechten der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten Obertürkheims, insbesondere die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen aller Art als Rechtsnachfolgerin übernimmt.

§ 4.

Die Bürger von Obertürkheim werden mit der Vereinigung und ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr Bürger der Stadt Stuttgart.

§ 5.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortssatzung oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Obertürkheims in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts, soweit nicht durch Ortssatzung in einzelnen Fällen etwas anderes, für die Einwohner Obertürkheims keinesfalls aber Ungünstigeres, bestimmt werden sollte. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil. Ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortssatzungen und ortspolizeilichen Vorschriften auch auf Obertürkheim, soweit nicht Gegenteiliges, für die Einwohner Obertürkheims keinesfalls aber Ungünstigeres, besonders bestimmt werden wird. Die Stadtverwaltung muss jedoch auf die besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Obertürkheims bis auf weiteres soweit als möglich Rücksicht nehmen. Insbesondere muss auch bei ortspolizeilichen Bestimmungen über Latrineneentleerung und Abfuhr den besonderen Verhältnissen Obertürkheims weitgehendst Rechnung getragen werden.

Dohlenbaubeiträge für bereits bestehende Gebäude dürfen nachträglich nicht erhoben werden.

§ 6.

Für die Dauer des Bestehens der Beschlagnahmenvorschriften von Wohnungen ist für Obertürkheim eventl. zusammen mit den anderen Vororten Untertürkheim und Wangen eine besondere Kommission zu bestimmen, der 1 Vertreter von Obertürkheim anzugehören hat. Bei der Vergabung von neuen, von freiwerdenden oder von Wohnungen, die im Wege der Beschlagnahme in Obertürkheim gewonnen werden, sind in erster Linie Einwohner Obertürkheims zu berücksichtigen. Auch ist von der Zuweisung von Familien aus Stuttgart nach Obertürkheim tunlichst Abstand zu nehmen. Bei Erstellung von neuen Wohnungen durch die Stadt Stuttgart ist bei vorhandenem Wohnungsbedarf die Vorstadt Obertürkheim im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zu berücksichtigen.

§ 7.

Die seitherigen Beamten, Unterbeamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Obertürkheim werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen und entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Bezüglich ihrer Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse werden noch besondere Verträge abgeschlossen, die nicht ungünstiger sein dürfen, als die bisherigen Verträge. Die Beamten und Unterbeamten müssen dabei in eine Gehaltsklasse der Stadt Stuttgart eingewiesen werden, die ihrer seitherigen Amtstätigkeit in Obertürkheim entspricht. Mit Schultheiss Knauss wird die Stadtgemeinde Stuttgart einen besonderen Vertrag abschliessen.

§ 8.

Die Stadt Stuttgart muss dafür besorgt sein, dass den Bewohnern von Obertürkheim der Verkehr mit den städtischen Beamten nach Möglichkeit erleichtert wird. Insbesondere muss die Stadt Stuttgart eine stadtschultheissenamtliche Geschäftsstelle in Obertürkheim dauernd unterhalten, die mit einem zur Unterschriftsbeglaubigung und zum Abschluss von Grundstückskaufverträgen berechtigten Ratschreiber zu besetzen ist. Bei der Geschäftsstelle in Obertürkheim sind auch die standesamtlichen Geschäfte zu besorgen und ist Gelegenheit zur Bezahlung der städtischen Steuern zu geben.

Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, dass das Grundbuchamt, das Vormundschafts- und Nachlassgericht, ebenso eine örtliche Verwaltungsstelle der Ortskrankenkasse in Obertürkheim verbleiben.

Der grosse und kleine Saal des Rathauses soll nicht zu Kanzleien verwendet werden. Soweit die übrigen Räume des Rathauses nicht zu Kanzleien benötigt werden, sind sie wie auch die Säle für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu halten.

Sobald es die Wohnungsverhältnisse gestatten, ist das hinter dem Rathaus gelegene Landhaus samt Garten zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Der Besuch auswärtiger Schulen durch Obertürkheimer Schüler soll durch die Eingemeindung möglichst keine Beeinträchtigung erfahren. Sollte für Obertürkheimer Schüler ein höheres Schulgeld zum Ansatz kommen, als in der betreffenden Schulanstalt allgemein üblich ist, so hat die Stadt Stuttgart für den Differenzbetrag aufzukommen. Dies gilt jedoch nur für solche Schüler, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Vereinigung beider Gemeinden auswärtige Schulanstalten besuchen.

Die Obertürkheimer Gewerbeschule ist beizubehalten und mit einem Gewerbelehrer zu besetzen. Auch muss eine Haushaltungsschule für Mädchen eingerichtet werden. Die Schulferien an der Volksschule Obertürkheim sind nach den örtlichen Bedürfnissen zu legen.

Die Stadt Stuttgart ist verpflichtet, tunlichst bald nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags in Untertürkheim eine ausgebaute höhere Schule, in der auch Mädchen zugelassen werden, zu errichten.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, soweit und solange ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, zur Beibehaltung folgender in Obertürkheim bestehender Gemeindeeinrichtungen:

- 1., Wochenmarkt,
- 2., Farren- und Bockhaltung, erstere solange noch mindestens 30 sprungfähige Kühe und Kalbinnen, letztere solange noch 50 Ziegen vorhanden sind. Bei Auf-

lösung des jetzigen Vertragsverhältnisses mit Uhlbach ist eine gemeinsame Regelung mit Hedelfingen anzustreben.

- 3., Gemeindegelände,
- 4., Eichamtsnebenstelle,
- 5., öffentliches Lesezimmer,
- 6., Ortsbibliothek,
- 7., Lernmittelfreiheit.

Weiter ist der bestehende Friedhof in Obertürkheim beizubehalten und nötigenfalls zu erweitern.

Die für Untertürkheim bereits zugelassene Ausnahme vom Schlachthauszwang für selbst aufgefütterte Schweine und Ziegenkitzen wird auf Obertürkheim ausgedehnt.

§ 11.

Bei der Verpachtung der Obertürkheimer Grundstücke dürfen auf die Dauer von 12 Jahren nur Obertürkheimer Einwohner zugelassen werden. Die bisherigen Verpachtungsregeln sind insoweit beizubehalten.

Die Stadtgemeinde Stuttgart übernimmt die Verpflichtung, die landwirtschaftlichen Betriebe Obertürkheims zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die der Stadt Stuttgart mit Latrine zu versorgen.

§ 12.

Die in Obertürkheim bestehende freiwillige Feuerwehr wird, solange sie erforderlich ist, beibehalten. Dieser muss innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags ein Weckerlinienzug angegliedert werden.

Die Stadtgemeinde Stuttgart ist verpflichtet, der freiwilligen Feuerwehr Obertürkheims einen Jahresbeitrag nach den für die übrigen freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Stuttgart gültigen Grundsätzen zu gewähren und die begonnene Ausrüstung und Uniformierung innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags vollständig durchzuführen. Eine Feuerwehrabgabe wird künftig nicht mehr erhoben.

§ 13.

Die Stadt Stuttgart verpflichtet sich, die Verbesserung des Uhlbachs bis zur Markungsgrenze mit Anlegung eines Fuss- und Wohnwegs bis zur Markungsgrenze samt den nötigen Querverbindungen ohne Unterbrechung der Bauarbeiten durchzuführen, an der neuen Neckarbrücke sofort 5 Wohnungen samt Feuerwehrmagazin zu erstellen und spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausführung mit dem Bau von weiteren 5 Wohnungen samt Magazinsräumen zu beginnen, sowie binnen 8 Jahren nach der Eingemeindung den zwischen den beiden Wohnhausgruppen vorgesehenen Turm zu errichten. Auf eine Verbesserung der Verbindung zwischen dem unteren und dem oberen Ortsteil, sei es durch eine Verbesserung der Uhlbacher Strasse oder durch Herstellung einer neuen Verbindungsstrasse im Zuge des Uhlbachs innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags wird die Stadt Stuttgart bedacht sein.

Sodann verpflichtet sich die Stadt Stuttgart, die Verlängerung der linksufrigen Bahn in der Richtung nach Hedelfingen zu betreiben, um damit die Anlage von Anschluss- und Industriegleisen des linksufrigen Neckargeländes von Obertürkheim möglichst zu fördern. Die Stadt Stuttgart wird auch dafür eintreten, dass die Strassenbahn nach Untertürkheim möglichst bald durchgeführt und der Hedelfinger Sportplatz den Obertürkheimer Vereinen zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird. Die in Obertürkheim bestehenden Badeeinrichtungen am Neckar sind von der Stadt Stuttgart ohne Verzug zu verbessern.

§ 14.

Die Beseitigung der in den Uhlbach einmündenden Abwasserkanäle von Obertürkheim und Uhlbach ist durchzuführen, sobald es die Zeitlage gestattet, auch ist ein möglichst baldiger Anschluss an das Stuttgarter Abwasserkanalnetz anzustreben.

§ 15.

Spätestens 1 Jahr nach der Eingemeindung dürfen die Gaspreise in Obertürkheim keinesfalls höhere sein, als in der Stadt Stuttgart selbst.

Falls die Stadtgemeinde Esslingen den mit Obertürkheim abgeschlossenen Gasliefer-

rungsvertrag kündigt, muss die Stadt Stuttgart ohne Verzug den Anschluss an das städtische Gaswerk Stuttgart bewerkstelligen.

§ 16.

Die durch den Vollzug der Gemeindebezirksänderung entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Stuttgart.

§ 17.

Die Gemeinde Obertürkheim verpflichtet sich, von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags bis zur Einverleibung in Stuttgart ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart oder der zuständigen Abteilung oder Kommission weder unbewegliches Vermögen zu veräußern, noch solche Ausgaben zu machen, die im Wege der Schuldaufnahme gedeckt werden müssen, noch sonstige die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verfügungen zu treffen.

Bei Verhandlungen über Gegenstände, die hienach von der Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart abhängig sind, hat der Gemeinderat Stuttgart zwei Vertreter der Gemeinde Obertürkheim als Sachverständige beizuziehen.

§ 18.

Um für die Uebergangszeit der Gemeinde Obertürkheim eine Vertretung im Stuttgarter Gemeinderat zu sichern, wird bestimmt, dass mit der Vereinigung der beiden Gemeinden zu der seitherigen Mitgliederzahl des Stuttgarter Gemeinderats 2 für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Erneuerungswahl zu wählende vollberechtigte Mitglieder von Obertürkheim hinzutreten. Ihre Wahl erfolgt durch den Gemeinderat Obertürkheim.

N a c h t r a g .

§ 1.

Falls bei der Eingemeindung von Obertürkheim nach Stuttgart ein Markungsausgleich mit der Nachbargemeinde Esslingen erfolgt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Stuttgart, an die Abtretung von seitherigen Markungsteilen Obertürkheims die Bedingung zu knüpfen, dass die Obertürkheimer Einwohner bei der Verpachtung der Grundstücke des Sirnauer Hofguts dauernd zu den gleichen Bedingungen zugelassen werden wie die Esslinger.

§ 2.

Die Herstellung der Gassteigleitungen innerhalb der Gebäude in Obertürkheim bleibt auf die Dauer von 5 Jahren nach der Eingemeindung den Obertürkheimer Flaschnermeistern überlassen. Voraussetzung ist: Ausführung nach den technischen Bedingungen des Gaswerks, Prüfung und Abnahme durch das Gaswerk vor Inbetriebnahme der Leitungen zu Gebrauchszwecken und Einholung einer besonderen Konzession beim Gaswerk für die Ausführung der Hausleitungen, wobei jeder Flaschnermeister zugelassen wird, welcher Gewähr für sorgfältige Arbeit bietet.

§ 3.

Die Obertürkheimer Metzger werden ins solange vom Schlachthofzwang befreit, als die Zwangswirtschaft auch bei Grossvieh, ähnlich wie es bei Schweinen heute schon in Aussicht genommen ist, nicht aufgehoben ist, das heisst nur ins solange, als der freie Viehverkehr und die Zulassung des Handels und der Metzger zum Ankauf beschränkt ist und als die bisherige Art und Weise der Zuweisung von Grossvieh durch die Kommunalverbände an die Metzger nicht aufgehoben wird, während die Rationierung des Viehs und des Fleisches sowie die Lieferungspflicht der Landwirtschaft und die Höchstpreisfestsetzung auf die Einweisung der Obertürkheimer Metzger in den Schlachthof von Stuttgart kein Hindernis bildet.

Sollte die Aufhebung der Zwangswirtschaft von Vieh in dem angeführten Sinn über die Frist von 5 Jahren hinausgehen, so findet die Einweisung nach Verfluss von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags statt.

Den 7. Juli 1920.

Den 13. Juli 1920.

Namens der Stadtgemeinde Stuttgart:

Namens der Gemeinde Obertürkheim:

Unterschrift.

Unterschriften.

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat am 1. Juli 1920 die vorstehende Vereinbarung genehmigt.